

Bericht des Vorstands der Erste Group Bank AG

zum Tagesordnungspunkt 10 der 30. ordentlichen Hauptversammlung am 12. Mai 2023

Bericht des Vorstands zum Ausschluss des quotenmäßigen Andienungsrechts der Aktionärinnen und Aktionäre beim Erwerb eigener Aktien und zum Ausschluss des Bezugsrechts bei der Veräußerung eigener Aktien

1 Ermächtigungen

Für die 30. ordentlichen Hauptversammlung der Erste Group Bank AG wurden folgende Beschlüsse zu Tagesordnungspunkt 10 vorgeschlagen:

BESCHLUSS 1

Der Vorstand wird gemäß § 65 Abs 1 Z 8 und Abs 1a und Abs 1b AktG für die Dauer von 30 Monaten ab dem Datum der Beschlussfassung, sohin bis zum 12. November 2025, ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats eigene Aktien der Gesellschaft im Ausmaß von bis zu 10% des Grundkapitals zu einem niedrigsten Gegenwert von EUR 2,-- (Euro zwei) je Aktie und einem höchsten Gegenwert von nicht mehr als 50% über dem nach Handelsvolumina gewichteten durchschnittlichen Wiener Börsenkurs der letzten 20 Börsetage vor dem jeweiligen Erwerb der Aktien ohne weitere Beschlussfassung der Hauptversammlung zu erwerben; im Falle eines öffentlichen Angebots ist der Stichtag für das Ende des Durchrechnungszeitraums der Tag, an dem die Absicht bekannt gemacht wird, ein öffentliches Angebot zu stellen (§ 5 Abs 2 und 3 ÜbG). Der Anteil der von der Gesellschaft zu erwerbenden eigenen Aktien sowie der von der Gesellschaft bereits erworbenen und noch im Besitz stehenden eigenen Aktien darf insgesamt 10% des Grundkapitals nicht übersteigen.

Der Vorstand wird ermächtigt, die sonstigen Rückkaufsbedingungen festzusetzen. Der Handel in eigenen Aktien ist als Zweck des Erwerbs ausgeschlossen.

Der Erwerb kann nach Wahl des Vorstands und mit Zustimmung des Aufsichtsrats über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot oder auf eine sonstige gesetzlich zulässige, zweckmäßige Art, insbesondere auch außerbörslich und/oder von einzelnen Aktionären und unter Ausschluss des quotenmäßigen Andienungsrechts erfolgen (umgekehrtes Bezugsrecht). Die Ermächtigung kann ganz oder teilweise oder auch in mehreren Teilbeträgen und in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke durch die Gesellschaft, mit ihr verbundene Unternehmen (§ 189a Z 8 UGB) oder für deren Rechnung durch Dritte ausgeübt werden.

Zudem wird der Vorstand ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft gemäß § 65 Abs 1 Z 8 letzter Satz iVm § 192 AktG mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Einziehung eigener Aktien ohne weiteren Beschluss der Hauptversammlung herabzusetzen, wobei der Aufsichtsrat ermächtigt ist, Änderungen der Satzung, die sich durch die Einziehung von Aktien ergeben, zu beschließen.

Die von der 28. ordentlichen Hauptversammlung am 19. Mai 2021 unter dem Tagesordnungspunkt 11 beschlossene Ermächtigung zum Erwerb und zur Einziehung eigener Aktien wird widerrufen.

BESCHLUSS 2

Der Vorstand wird für die Dauer von fünf Jahren ab dem Datum der Beschlussfassung, sohin bis zum 12. Mai 2028, gemäß § 65 Abs 1b AktG ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats eigene Aktien der Gesellschaft auch auf andere Art als über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot zu jedem gesetzlich zulässigen Zweck zu veräußern oder zu verwenden, die Veräußerungsbedingungen festzusetzen und über den Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre zu beschließen. Diese Ermächtigungen umfassen die Veräußerung eigener Aktien insbesondere zu den folgenden Zwecken:

- I. um die Aktien gegen eine nicht in Barleistung bestehende Gegenleistung veräußern zu können, sofern dies zum Zweck des (auch mittelbaren) Erwerbs von Unternehmen, Betrieben, Teilbetrieben, Anteilen an einer oder mehreren Gesellschaften im In- und Ausland dient;*
- II. um Aktien an Arbeitnehmer, leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens (§ 189a Z 8 UGB) oder eines sonstigen Unternehmens im Sinne von § 4d Abs 5 Z 1 EStG, sowie an die Erste Mitarbeiterbeteiligung Privatstiftung und deren Begünstigte unentgeltlich oder verbilligt zu übertragen; und*
- III. um die eigenen Aktien unter teilweisem oder vollständigem Ausschluss des Bezugsrechts auf jede gesetzlich zulässige Art, auch außerbörslich, wieder zu veräußern.*

Die Ermächtigungen dieses Beschlusses können einmal oder mehrmals, ganz oder in Teilen, einzeln oder gemeinsam ausgenutzt werden.

Die von der 28. ordentlichen Hauptversammlung am 19. Mai 2021 unter dem Tagesordnungspunkt 11 beschlossene Ermächtigung zur Veräußerung eigener Aktien wird widerrufen.

Es wird auf den auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.erstegroup.com/hauptversammlung zugänglich gemachten Bericht des Vorstands verwiesen.

Zur Vorbereitung der Beschlussfassungen wird vom Vorstand gemäß § 65 Abs 1b iVm § 153 Abs 4 AktG der Hauptversammlung ein schriftlicher Bericht über die Gründe für die Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts vorgelegt.

2 Zum Ausschluss des Bezugsrechts für Aktionärinnen und Aktionäre bei Veräußerung oder Verwendung eigener Aktien

2.1 Gesellschaftsinteresse

Der Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionärinnen und Aktionäre bei der Veräußerung oder Verwendung eigener Aktien durch die Gesellschaft liegt insbesondere aus den folgenden Gründen im Gesellschaftsinteresse:

2.1.1 Akquisitionszwecke

Beim Erwerb von Unternehmen, Unternehmensanteilen, Beteiligungen, Betrieben oder Teilbetrieben sowie beim Erwerb von Vermögensgegenständen kann es für die Gesellschaft von Vorteil sein, eigene Aktien als Gegenleistung anzubieten, etwa um Aktionärinnen und Aktionäre von Zielgesellschaften abzufinden. Weiters kann es für die Gesellschaft aus strategischen oder unternehmensorganisatorischen Gründen erforderlich sein, die Veräußerin oder den Veräußerer als Aktionärin oder Aktionär einzubinden. Durch die Verwendung eigener Aktien kann der Liquiditätsbedarf der Erste Group für Investitionen oder Akquisitionen reduziert und die Abwicklung der Investition oder Akquisition beschleunigt werden, da bestehende Aktien verwendet werden und keine neuen Aktien geschaffen werden müssen. Anders als bei der Verwendung neu geschaffener Aktien (zB aus genehmigtem Kapital) kann bei Verwendung eigener Aktien der Verwässerungseffekt vermieden werden.

2.1.2 Übertragung an die Erste Mitarbeiterbeteiligung Privatstiftung sowie Ausgabe an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstands

Der Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionärinnen und Aktionäre ist erforderlich, um eigene Aktien (i) im Rahmen des § 4d EStG an die Erste Mitarbeiterbeteiligung Privatstiftung zu übertragen oder (ii) an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens direkt ausgeben zu können.

Durch die Übertragung eigener Aktien zu solchen Zwecken wird die Attraktivität der Erste Group als Arbeitgeber und das Engagement und die Motivation ihrer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gestärkt. Der Erste Group ist die Förderung der finanziellen Gesundheit und des unternehmerischen Denkens ihrer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ein besonderes Anliegen. Dies kann durch Mitarbeiterbeteiligungsprogramme (Zuwendung eigener Aktien an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstands mit verbindlicher Behaltfrist) erfolgen. Dadurch partizipieren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Erste Group direkt am Erfolg ihres eigenen Unternehmens, weil sie von Dividenden und der positiven Kursentwicklung ihrer Erste Group Aktien profitieren. Durch die finanzielle Beteiligung unterstützt die Erste Group als verantwortungsvoller Arbeitgeber ihre Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer dabei, langfristig Vermögen zu bilden und für kommende Herausforderungen (etwa als Pensionsvorsorge oder gegen Inflation) ergänzend vorzusorgen. Ein weiterer positiver Effekt zeigt sich in der Bindung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer an die Erste Group als wertschätzender Arbeitgeber. Ergänzend ist festzuhalten, dass die Abgabe eigener Aktien nach Punkt (ii) oben gemäß § 65 Abs 1b AktG keiner Beschlussfassung der Hauptversammlung bedarf.

2022 hat die Erste Group ihr erstes gruppenweites Mitarbeiterbeteiligungsprogramm mit Erfolg durchgeführt. Die Zuwendung von Aktien an teilnahmeberechtigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstands erfolgte durch die jeweilige Arbeitgebergesellschaft. Die Stimmrechte für sämtliche Aktien aus diesem Mitarbeiterbeteiligungsprogramm werden gemäß den Bedingungen dieses Programms durch die Erste Mitarbeiterbeteiligung Privatstiftung gesteuert.

Die Erste Mitarbeiterbeteiligung Privatstiftung ist eine nach österreichischem Recht errichtete Privatstiftung. Sie dient nach § 4d Abs 1 EStG (i) der unentgeltlichen oder verbilligten Abgabe von Aktien an ihre Begünstigten, (ii) der treuhändigen Verwahrung und Verwaltung von Aktien der Begünstigten, (iii) der einheitlichen Ausübung der von den Begünstigten übertragenen, mit den treuhändig verwahrten und verwalteten Aktien verbundenen Stimmrechten und (iv) dem Erwerb und dem vorübergehenden Halten von Aktien über einen mehrjährigen Zeitraum bis zu einem Anteil von

10% der Stimmrechte an der Erste Group Bank AG zum Zweck der unentgeltlichen oder verbilligten Abgabe an die Begünstigten, wobei die Abgabe planmäßig erfolgen muss.

Mit der Vergütungspolitik aus dem Jahr 2021 wurde für den Vorstand unter Berücksichtigung von Investorenfeedback ein dem internationalen Standard entsprechendes Vergütungsmodell etabliert, das unter anderem eine langfristige, variable aktienbasierte Vergütungskomponente (LTI) vorsieht. Nähere Details sind auch im jährlich auf der Internetseite der Erste Group veröffentlichten Vergütungsbericht ersichtlich.

2.1.3 Ausgabe für andere gesetzlich zulässige Verwendungszwecke einschließlich außerbörslicher Verkäufe

Abgesehen von den in 2.2.1 und 2.2.2 genannten Verwendungszwecken gibt es noch zahlreiche andere Gründe, die je nach Lage der Umstände einen Ausschluss des Bezugsrechts rechtfertigen können. Der Vorstand soll mit Zustimmung des Aufsichtsrats ermächtigt werden, im Interesse der Gesellschaft jeden anderen zulässigen Zweck für den Ausschluss des Bezugsrechts bei Veräußerung eigener Aktien zu nutzen. Dies ermöglicht dem Vorstand die schnelle, flexible außerbörsliche Veräußerung von Paketen eigener Aktien zu einem angemessenen Preis. Die Erste Group Bank AG wird damit in die Lage versetzt, Marktchancen rasch und flexibel zu nutzen und den erforderlichen Kapital- und besonderen Finanzierungsbedarf zu günstigen Finanzierungsbedingungen zu decken. Dadurch können mögliche Nachteile für die Erste Group Bank AG vermieden werden, etwa negative Kursveränderungen durch den Abgabedruck an der Börse und während eines Veräußerungsprogramms.

2.2 Eignung, Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit

Die Ermächtigung des Vorstands zur Veräußerung der eigenen Aktien auf eine andere Art als über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot unter Ausschluss des Bezugsrechts ist zur Sicherstellung der bestmöglichen Verwertung der eigenen Aktien und zur Erzielung optimaler Finanzierungsbedingungen bzw. zur Beschaffung der notwendigen Finanzmittel innerhalb eines engen Zeitrahmens im Gesellschaftsinteresse geeignet und erforderlich.

Im Umfang der üblichen Handelsvolumina steht den Aktionärinnen und Aktionären der Zukauf von Aktien über die Börse offen, sodass es im Regelfall auch bei Verwendung/Veräußerung eigener Aktien durch die Gesellschaft unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionärinnen und Aktionäre diesen möglich sein sollte, im Wege des Zukaufs über die Börse die Verwässerung ihrer Beteiligungsquote zu verhindern.

Unter der Voraussetzung, dass der Veräußerungspreis der eigenen Aktien angemessen ist, besteht bei der Veräußerung und Verwendung eigener börsennotierter Aktien in der Regel keine – etwa mit

einer Kapitalerhöhung vergleichbare – Verwässerungsgefahr der Aktionärinnen und Aktionäre. Es verändert sich zwar bei einer Veräußerung eigener Aktien die Beteiligungsquote der Aktionärinnen und Aktionäre, doch wird damit nur jene Quote wiederhergestellt, die vor dem Erwerb der eigenen Aktien durch die Gesellschaft bestand und sich aufgrund der Beschränkungen der Rechte aus eigenen Aktien für die Gesellschaft vorübergehend zugunsten der Aktionärinnen und Aktionäre verändert hat.

Die Verwendung von eigenen Aktien als Gegenleistung für eine Akquisition setzt den Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionärinnen und Aktionäre typischerweise voraus.

Die Ausgabe eigener Aktien an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens (§ 189a Z 8 UGB) oder eines sonstigen Unternehmens im Sinne von § 4d Abs 5 Z 1 EStG sowie die Übertragung eigener Aktien an die Erste Mitarbeiterbeteiligung Privatstiftung begründet gemäß § 153 Abs 5 AktG einen ausreichenden Grund für den Ausschluss des Bezugsrechts. Der Ausschluss ist sachlich gerechtfertigt, weil Mitarbeiterbeteiligungs- bzw Optionsprogramme im überwiegenden Interesse der Gesellschaft liegen. Der Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionärinnen und Aktionäre ist in diesem Zusammenhang sachlich gerechtfertigt, erforderlich und verhältnismäßig.

Finanzierungsgeschäfte unter Einsatz eigener Aktien können zweckmäßig und praktisch, insbesondere um kurzfristig und flexibel auf Marktsituationen reagieren zu können, nur mit bestimmten Marktteilnehmerinnen und Marktteilnehmern abgeschlossen werden, sodass für eine Veräußerung oder sonstige Übertragung der eigenen Aktien im Rahmen dieser Geschäfte das Bezugsrecht der Aktionärinnen und Aktionäre ausgeschlossen werden muss.

Unabhängig davon ist der Ausschluss des Bezugsrechts geeignet, erforderlich und verhältnismäßig, wenn Aktienpakete angesichts der üblichen Handelsvolumina an der Börse nicht innerhalb des erforderlichen Zeitraums oder nicht zu angemessenen Preisen über die Börse verkauft werden können.

Selbst wenn es durch den Ausschluss des Bezugsrechts zu Nachteilen für die Altaktionärinnen und Altaktionäre kommt, halten sich diese angesichts der gesetzlichen Höchstgrenze von 10% des Grundkapitals für von der Gesellschaft gehaltene eigene Aktien in engen Grenzen.

Eine Abwägung der Interessen der Gesellschaft an der Verwendung oder Verwertung der eigenen Aktien und/oder Finanzierung der Gesellschaft einerseits und des Interesses der Altaktionärinnen und Altaktionäre am Erhalt ihrer quotenmäßigen Beteiligung andererseits führt somit dazu, dass die

Ermächtigung zur Veräußerung eigener Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionärinnen und Aktionäre verhältnismäßig ist.

Die Veräußerung oder Verwendung eigener Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionärinnen und Aktionäre sowie die Festsetzung der Bedingungen der Veräußerung oder Verwendung erfordert die Zustimmung des Aufsichtsrats der Gesellschaft.

2.3 Veräußerungspreis

Bei Einsatz eigener Aktien als Gegenleistung für Akquisitionen (Akquisitionswährung) hat der Veräußerungspreis der eigenen Aktien zum Wert des Erwerbsgegenstandes in einem angemessenen Verhältnis zu stehen.

Die Gegenleistung bei der Veräußerung oder Verwendung eigener Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionärinnen und Aktionäre wird abhängig von den Marktkonditionen anhand von (durchschnittlichen) Aktienkursen und des Kursniveaus der Aktien festgesetzt. Bei einer Preisfestsetzung anhand marktüblicher Berechnungs- und Preisfestsetzungsmethoden entsteht den Aktionärinnen und Aktionären in den meisten Fällen kein, aber jedenfalls kein unverhältnismäßiger Nachteil durch eine Quotenverwässerung.

Die vorrangige Abgabe eigener Aktien an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens (§ 189a Z 8 UGB) oder eines sonstigen Unternehmens im Sinne von § 4d Abs 5 Z 1 EStG sowie die Übertragung an die Erste Mitarbeiterbeteiligung Privatstiftung können auch unentgeltlich oder verbilligt (d.h. unter dem inneren Wert) erfolgen.

3 Zum Ausschluss des quotenmäßigen Andienungsrechts der Aktionärinnen und Aktionäre beim Erwerb eigener Aktien

3.1 Gesellschaftsinteresse

Der Ausschluss des quotenmäßigen Andienungsrechts der Aktionärinnen und Aktionäre (umgekehrter Bezugsrechtsausschluss) beim Erwerb eigener Aktien durch die Gesellschaft liegt im Gesellschaftsinteresse, wenn die Gesellschaft beabsichtigt, eigene Aktien zum Einsatz für voranstehend unter Punkt 2.1 dargelegte Zwecke im Gesellschaftsinteresse einzusetzen oder auch beim Erwerb eigener Aktien durch die Gesellschaft zu „Investitionszwecken“ sowie für ein allfälliges „Management“ der Kapitalstruktur der Gesellschaft, insbesondere hinsichtlich des Verhältnisses von Eigen- und Fremdkapital oder im Fall des Rückerwerbs zur Einziehung eigener Aktien.

Der Paketerwerb eigener Aktien von einer Aktionärin oder einem Aktionär oder mehreren Aktionärinnen und Aktionären unter Ausschluss des quotenmäßigen Andienungsrechts der übrigen Aktionärinnen und Aktionäre liegt im Gesellschaftsinteresse, wenn etwa aufgrund des verfügbaren Zeitrahmens, der Berücksichtigung der allgemeinen und besonderen Markt- sowie Aktienkursentwicklungen, der an der Börse verfügbaren Handelsvolumina oder der gesetzlichen Volumenbeschränkungen für Aktienrückkaufprogramme über die Börse davon auszugehen ist, dass eigene Aktien von der Gesellschaft nicht innerhalb der verfügbaren Zeit oder nicht zu einem angemessenen Preis über die Börse oder durch öffentliches Angebot erworben werden können.

Der Paketerwerb eigener Aktien von einer Aktionärin oder einem Aktionär oder mehreren Aktionärinnen und Aktionären unter Ausschluss des quotenmäßigen Andienungsrechts der übrigen Aktionärinnen und Aktionäre liegt auch im Gesellschaftsinteresse, wenn dadurch die Aktionärsstruktur der Gesellschaft, insbesondere im Hinblick auf strategische Investoren, stabilisiert werden kann.

Bei der Veräußerung von Unternehmen, Unternehmensanteilen, Beteiligungen, Betrieben oder Teilbetrieben kann es für die Gesellschaft von Vorteil sein, eigene Aktien teilweise oder gänzlich als Gegenleistung entgegennehmen zu können. Dadurch wird es möglich, eine De-Investition (Veräußerung) von Gesellschaftsvermögen gleichzeitig mit dem Rückerwerb eigener Aktien oder Aktienpaketen zu kombinieren. Die Möglichkeit, Aktien als Akquisitionswährung entgegennehmen zu können, kann Vorteile für die Gesellschaft im Zuge einer Veräußerungstransaktion schaffen.

Durch Paketerwerbe, die einen Ausschluss der quotenmäßigen Andienungsrechte der Aktionärinnen und Aktionäre erfordern, können auch potenzielle Nachteile der Gesellschaft im Rahmen eines Aktienrückkaufprogramms oder eines öffentlichen Angebots vermieden werden. Das betrifft insbesondere Kursveränderungen während der Laufzeit des Programms oder Angebots mit negativen Auswirkungen auf den Erfolg bzw. die Kosten der Kapitalmaßnahme (insbesondere bei volatilen Märkten), die Absicherung eines bestimmten Investitionsvolumens für das Programm oder das Angebot sowie die Vermeidung von Börsenkursspitzen durch die erhöhte Nachfrage an der Börse aufgrund der Aktienrückkäufe durch die Gesellschaft.

3.2 Eignung, Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit

Die Ermächtigung des Vorstands zum Rückerwerb eigener Aktien unter Ausschluss des quotenmäßigen Andienungsrechts der Aktionärinnen und Aktionäre (umgekehrter Bezugsrechtsausschluss) ist zur Beschaffung eigener Aktien insbesondere für die angeführten Zwecke im Gesellschaftsinteresse, geeignet und erforderlich.

Bei Festsetzung von Erwerbspreisen zu Marktkonditionen entsteht den Aktionärinnen und Aktionären durch den Ausschluss der Andienungsmöglichkeit in der Regel kein, in den übrigen (wenigen) Fällen aber kein unverhältnismäßiger Nachteil, da den Aktionärinnen und Aktionären im Umfang der üblichen Handelsvolumina die Veräußerung ihrer Aktien über die Börse offen steht.

Eine Abwägung des dargelegten Interesses der Gesellschaft an diesen Aktienrückkäufen einerseits und des Interesses der Aktionärinnen und Aktionäre, über die Börse Aktien an die Gesellschaft im Rahmen eines Aktienrückkaufprogramms zu veräußern oder der Gesellschaft die Aktien auf andere Weise anzudienen andererseits, ergibt, dass die Ermächtigung zum Rückerwerb eigener Aktien unter Ausschluss des quotenmäßigen Andienungsrechts der Aktionärinnen und Aktionäre verhältnismäßig ist und aus den angeführten Gründen erforderlich und geeignet ist, um diese Ziele im Interesse der Gesellschaft und der Aktionärinnen und Aktionäre zu erreichen.

Der Rückerwerb eigener Aktien unter Ausschluss des quotenmäßigen Andienungsrechts der Aktionärinnen und Aktionäre sowie die Festsetzung der Bedingungen für den Rückerwerb erfordert die Zustimmung des Aufsichtsrats der Gesellschaft.

Der mit den von der Gesellschaft (auf Grundlage der Tagesordnungspunkte 9 und 10) erworbenen eigenen Aktien verbundene Anteil am Grundkapital darf zusammen mit den anderen eigenen Aktien, welche die Gesellschaft bereits erworben hat und noch besitzt, 10% des Grundkapitals nicht übersteigen.

Wien, im April 2023

Der Vorstand